



Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei juristischen Personen (z.B. GmbH, UG, AG, e.V.)

Die Gewerbeanzeige für eine Gaststätte mit Alkoholausschank ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorherigen Wohnsitz zu bringen.

- 1. Führungszeugnis** Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz
Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführenden. Bei Vereinen von den 1. Vorsitzenden.
Dieses ist direkt zu uns* zu adressieren- daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.
- 2. Gewerbezentralregisterauszug** Beleg-Art „9“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz
Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführenden **sowie** für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.
Dieses ist direkt zu uns* zu adressieren- daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt -310230-
Stielstraße 3, 65201 Wiesbaden

- 3. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht**
Beantragung **online** beim Amtsgericht Hünfeld von allen Geschäftsführenden **sowie** für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen von den 1. Vorsitzenden.
- 4. Bescheinigung in Steuersachen**
Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführenden **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig ist). Bei Vereinen von den 1. Vorsitzenden.

Gebühren

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von **jedem** Gastgewerbetreibenden (Geschäftsführer), der eingetragene Gesellschaft und/oder jeder Stellvertretung Gebühren in Höhe von **je 55,00 Euro** zu erheben. Diese Gebühren werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit der Anmeldegebühr zu entrichten.

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 3)

Seit dem 1. Januar 2013 werden Neueintragungen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie registrieren sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) mit Ihren **vollständigen Personalien** (hier sind alle Vornamen anzugeben). Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten, welche Sie dann Ihrer Gewerbeanmeldung beifügen.

Hinweise

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit **allen erforderlichen Unterlagen** bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

GmbH & Co KG

Hier ist der Handelsregisterauszug für die GmbH & Co.KG (HRA) als auch den für die Komplementär-GmbH (HRB) vorzulegen. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für die Komplementär-GmbH und deren Geschäftsführer.

Bei Rückfragen:

Tel.: 0611 31-2546

Tel.: 0611 31-4452

Fax: 0611 31-3919

E-Mail: ordnungs-und-gewerbebehoerde@wiesbaden.de